

Artikel 44

Schweigepflicht

¹ Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind oder dabei mitwirken, sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

² Die mit der Aufsicht und dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen Behörden und das Bundesamt unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie erteilen einander die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Schweigepflicht nach Absatz 1.

Absatz 1

Der Schweigepflicht unterstehen alle Personen, die mit Aufgaben betraut sind, die sich aus dem Arbeitsgesetz ergeben. Ausschlaggebend dafür ist nicht die Art des Dienstverhältnisses, sondern die Funktion, die die Personen ausüben. Ferner unterstehen der Schweigepflicht alle beigezogenen Personen wie Sachverständige, Experten und Expertinnen oder Mitarbeitende anderer Amtsstellen. Nach Artikel 82 Absatz 2 ArGV 1 müssen alle betroffenen Personen schriftlich auf ihre Schweigepflicht aufmerksam gemacht werden. Die Schweigepflicht gilt auch für die Mitglieder der Eidgenössischen Arbeitskommission. Sie dürfen zwar die jeweiligen Fragen mit ihren Verbänden besprechen, ohne jedoch bestimmte Betriebe identifizierbar zu machen. Den Mitgliedern ist es zudem nicht erlaubt, konkrete Fragestellungen an die Öffentlichkeit zu tragen, bevor der Bundesrat oder das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung offiziell dazu Stellung genommen hat.

Die Schweigepflicht umfasst alles, was die schweigepflichtige Person in Ausübung ihrer Aufgaben oder auch zufällig erfährt und das als vertraulich erkennbar ist.

Absatz 2

Zwischen Personen, die mit Vollzug und Aufsicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz betraut sind, wird das Prinzip der Schweigepflicht durchbrochen: Sie dürfen einander die für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Auskünfte erteilen. Auf Verlangen können sie einander Akteneinsicht gewähren. Im Sinne der gegenseitigen Unterstützung sind Auskunftserteilung und Akteneinsicht kostenlos. Die gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterstehen wiederum der Schweigepflicht nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.